

---

**Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.03.1999, geändert durch Satzung vom 25.03.2002, geändert durch Satzung vom 15.07.2004**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes 12.05.1998 (GV. NW. S. 384) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 14.12.1998 folgende Gebührensatzung für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst werden nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Gebührentarifs Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

- (2) Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
- a) der mit der Erstellung der amtlichen Bescheinigung, des Zeugnisses oder Gutachtens verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen, den die amtliche Bescheinigung, das Zeugnis oder Gutachten für den Gebührenschuldner hat.
- (3) Besondere bare Auslagen werden gemäß § 3 gesondert berechnet.

### **§ 3**

#### **Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen oder Gutachten nach § 19 ÖGDG entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen. Zu ersetzen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Telegraphen-, Telefax-, Fernsprech - oder sonstige Gebühren und Zustellkosten,
  - b) die bei Dienstgeschäften den Mitarbeitern des Kreises Recklinghausen zustehenden Reisekostenvergütungen
  - c) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  - d) Kosten, die im Zusammenhang mit der Anforderung von für die Erstellung der amtlichen Bescheinigung, des Zeugnisses oder Gutachtens notwendigen Unterlagen (Befund- und Arztberichte, Röntgenbilder etc.) entstehen
  - e) Kosten von für die Erstellung der amtlichen Bescheinigung, des Zeugnisses oder Gutachtens notwendigen auswärtigen Laboruntersuchungen und Zusatzbegutachtungen
- (1) Die §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Absendung oder Übergabe der amtlichen Bescheinigung, des Zeugnisses oder Gutachtens.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen werden fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Die Einlegung eines Rechtsmittels bewirkt nicht die Aufschiebung der Fälligkeit.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Erstellung der amtlichen Bescheinigung, des Zeugnisses oder Gutachtens selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat oder wer die amtliche Bescheinigung, das Zeugnis oder Gutachten zur Erlangung einer Begünstigung oder Abwendung einer Belastung benötigt.
- (2) Alle an einer Angelegenheit Beteiligten sind gebührenpflichtig; mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Gebührenbefreiung**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5.12

Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

**Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.03.1999, geändert durch Satzung vom 25.03.2002, geändert durch Satzung vom 15.07.2004**

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten	
1.1	Amtliche Bescheinigungen	10 - 30
1.2	Zeugnisse, Gutachten	30 - 310
2	entfallen	
3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV)	10,50
4	Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben)	
4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 - 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitte A, E, und O, 0,7 bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnis, 0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnis zur GOÄ

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der jeweiligen Gebührenordnung
5	Gebühren nach dem Bestattungsgesetz NRW	
5.1	Durchführung der ersten Leichenschau bei nicht verfügbaren anderen Ärzten (§ 9 Abs. 3 BestG)	35 - 100
5.2	Durchführung einer zweiten Leichenschau bei einer Verkürzung der Bestattungsfrist (§ 13 Abs. 2 BestG)	35 - 100
5.3	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen (§ 15 Abs. 1 und 3 BestG)	35 - 100
5.4	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt in das Ausland (§ 16 Abs. 5 BestG)	35 - 100

#### Anmerkung

- Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.03.1999 (Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 15/99 vom 08.03.1999)

5.12

Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

---

- Satzung vom 25.03.2002 zur Umstellung der „Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.03.1999“ auf Euro  
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 24/2002 vom 26.03.2002)
- Satzung des Kreises Recklinghausen vom 15.07.2004 zur Änderung der Gebührensatzung für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 18.03.1999, geändert durch Satzung vom 25.03.2002  
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 102/2004 vom 15.07.2004)